

Interpellation Michael Daphinoff und Claudio Fischer (CVP): Quartierorganisation quo vadis?

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Quartierorganisationen und Quartiervereine werden direkt oder indirekt von der Stadt Bern finanziell unterstützt?
2. Gestützt auf welche Grundlagen fliessen die städtischen Mittel an diese Quartierkommissionen und Quartiervereine?
3. Wie hoch sind die Beiträge an die Quartierkommissionen/-vereine im Einzelnen?
4. Ist es korrekt, dass der Grundbeitrag der Stadt Bern an die Quartierkommission „Dialog Nordquartier“ im Jahr 2014 Fr. 58 000.00 beträgt/betragen soll?
5. Ist es korrekt, dass die Quartierkommission „Dialog Nordquartier“ eine Sekretärin zu einem Teilzeitpensum für Fr. 30 000.00 angestellt hat?
6. Wird die Einhaltung des Art. 88 Abs. 2 des Reglements über die politischen Rechte (RPR) von der Stadt überprüft und wenn Ja, wie?
7. Was wäre die Konsequenz, wenn eine Quartierorganisation die Kriterien von Art. 88 Abs. 2. RPR nicht (mehr) erfüllt und somit von der Stadt nicht mehr anerkannt werden dürfte?
8. Kann eine – im Sinne des Reglements – „nicht-repräsentative Quartierorganisation“ von der Stadt (unter demselben Titel wie bis anhin) finanzielle Mittel beziehen?

In der Stadt Bern gibt es unzählige Akteure in der Gemeinwesenarbeit (Organisationen, Vereine, Interessengruppen etc.), so auch in den Quartieren. Die Kompetenzen und Aufgaben der verschiedenen Akteure erschliessen sich aussenstehenden Dritten nicht immer auf den ersten Blick. Ebenso verhält es sich mit der Finanzierung der Quartierorganisationen /-vereine. Mit dieser Interpellation wird versucht, einerseits Art und Umfang der Finanzierung durch die Stadt zu erhellen sowie andererseits die Kontrollmechanismen bezüglich Einhaltung der reglementarischen Vorgaben zu klären.

Bern, 14. August 2014

Erstunterzeichnende: Michael Daphinoff, Claudio Fischer

Mitunterzeichnende: Roland Jakob, Martin Schneider, Hans Ulrich Gränicher, Judith Renner-Bach, Philip Kohli, Manfred Blaser

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Artikel 32 der Gemeindeordnung (GO) räumt der Quartierbevölkerung und den Quartierorganisationen das Recht ein, in Belangen mitwirken zu können, die ihr Quartier besonders betreffen. Die Voraussetzungen, unter denen eine Quartierorganisation durch die Stadt als offizielles Mitwirkungsorgan anerkannt wird und somit Anrecht auf Subventionen hat, sowie deren Rechte und Pflichten sind im Reglement über die politischen Rechte (RPR), Artikel 87 - 94, geregelt. Mit Ausnahme der Innenstadt verfügt heute jeder Stadtteil über eine anerkannte Quartierorganisation.

Die anerkannten und somit finanziell unterstützten Quartierorganisationen der Stadt Bern sind:

Stadtteil I: Keine anerkannte Quartierorganisation

Stadtteil II: Quartierkommission Bern-Länggasse Felsenau (QLä)

Stadtteil III: Quartiermitwirkung Stadtteil 3 (QM3)

Stadtteil IV: Quartiervertretung Stadtteil IV (QUAV 4)

Stadtteil V: DIALOG Nordquartier

Stadtteil VI: Quartierkommission Bümpliz-Bethlehem (QBB).

Zu Frage 2:

Artikel 32 der Gemeindeordnung (GO) bildet die gesetzliche Grundlage für die Mitwirkung der Bevölkerung. Artikel 32 Absatz 2 GO sieht die Mitwirkung von Quartierorganisationen vor, falls diese in ihrer Zusammensetzung die Vielfalt des Quartiers widerspiegeln. Die gesetzliche Grundlage für eine Subventionierung solcher Organisationen findet sich im Artikel 32 Absatz 3 GO. Die Ausgestaltung der Subventionierung der anerkannten Quartierorganisationen ist in den Artikeln 92 und 93 des Reglements über die politischen Rechte (RPR) geregelt.

Zu Frage 3:

Die jährlich an die Quartierorganisationen ausgerichteten Subventionen setzen sich zusammen aus einem Grundbetrag von Fr. 8 000.00 pro Quartierorganisation sowie einem Beitrag pro Person der Quartierbevölkerung. Das Total der jährlich ausbezahlten Subventionen beträgt maximal Fr. 300 000.00. Die *Interfraktionelle Motion SP/JUSO, BDP/CVP, GLP, GB/JA! (Thomas Göttin, SP/Martin Mäder, BDP/Béatrice Wertli, CVP/Daniel Imthurn, GLP/Esther Oester, GB): Anfordergerechte Finanzierung der anerkannten Quartierorganisationen*, welche am 20. Februar 2014 vom Stadtrat erheblich erklärt wurde, fordert eine Erhöhung der städtischen Subventionen. Basierend auf den gesetzlichen Vorgaben und den eingereichten Subventionsgesuchen hat die Stadtkanzlei für 2014 folgende Subvention berechnet:

DIALOG Nordquartier: Fr. 57 715.80

Quartierkommission Bümpliz-Bethlehem: Fr. 74 593.35

Quartierkommission Länggasse: Fr. 39 000.00

Quartiermitwirkung Stadtteil III: Fr. 68 316.75

Quartiervertretung Stadtteil IV: Fr. 59 319.60.

Zu Frage 4:

Die Subvention an die Quartierkommission des Stadtteils V (DIALOG Nordquartier) beträgt für das Jahr 2014 Fr. 57 715.80.

Zu Frage 5:

Artikel 91 RPR regelt die Pflichten der anerkannten Quartierorganisationen, für deren Erfüllung sie Anrecht auf Subventionen haben. Um diese Aufgaben wahrzunehmen, benötigen die Quartierorganisationen eine angemessene administrative Infrastruktur. Wie sie diese ausgestalten, liegt in der Kompetenz der Quartierorganisationen. Entsprechend haben die Quartierorganisationen für ihre Geschäftsstelle oder ihr Sekretariat Personal nach unterschiedlichen Modellen angestellt. Der Gemeinderat äussert sich nicht zu einzelnen Positionen bei der Verwendung der Subventionen.

Reglementarisch sind folgende Einschränkungen bezüglich des Einsatzes der Subventionen festgelegt:

- Maximal dürfen 10 Prozent der jährlichen Subventionen zur Durchführung oder Unterstützung von quartierbezogenen Projekten eingesetzt werden (Artikel 91 Absatz 2 RPR).
- Die Subventionen dürfen nicht zur Äufnung des Vereinsvermögens der Quartierorganisationen oder zur Unterstützung mitwirkungsfremder Aktivitäten verwendet werden (Artikel 93 Absatz 1 RPR).

Zu Frage 6:

Jede Quartierorganisation verfügt über eine Vereinsrevisorin respektive einen Vereinsrevisor, die oder der für die Rechnungsprüfung zuständig ist. Zudem nimmt das Finanzinspektorat eine

prüferische Durchsicht vor, bei der die finanziellen Voraussetzungen und die Maximalhöhe der Subvention geprüft werden. Die Quartierorganisationen reichen zudem zusammen mit dem Jahresabschluss ein vom Finanzinspektorat der Stadt Bern entworfenes Controlling-Formular ein. Mittels den auf diesem Dokument gemachten Angaben wird die Einhaltung der in Artikel 88 Absatz 2 RPR aufgeführten Anforderungen geprüft. Die Überprüfung wird durch die Abteilung Aussenbeziehungen und Statistik (Austa; bis Ende 2013 durch die Stadtkanzlei) vorgenommen.

Zu Frage 7:

Gemäss Artikel 89 Absatz 2 RPR wird einer Quartierorganisation die Anerkennung entzogen, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 88 Absatz 2 länger als sechs Monate nicht erfüllt. Dadurch würde sie die in Artikel 90 RPR aufgeführten Rechte verlieren und müsste den in Artikel 91 RPR aufgeführten Pflichten nicht mehr nachkommen.

Zu Frage 8:

Nur anerkannte Quartierorganisationen haben im Rahmen von Artikel 32 GO Anspruch auf Subventionen. Die Voraussetzungen zur Anerkennung sind in Artikel 88 RPR festgelegt. Quartierorganisationen müssen die Form eines gemeinnützigen, politisch und konfessionell neutralen Vereins aufweisen und die Mitwirkung der Quartierbevölkerung bezwecken. Weiter wird pro Stadtteil nur eine Quartierorganisation anerkannt. Zudem schreibt die Gemeindeordnung (Artikel 32 Absatz 2 GO) vor, dass die Quartierorganisation die Vielfalt des Quartiers angemessen widerspiegeln müsse. Diese Vorgabe ist nach Artikel 88 RPR erfüllt, wenn

- die in den Quartierorganisationen vertretenen Parteien in den letzten Stadtratswahlen mehr als 60 % der Stimmen auf sich vereinten;
- die Mitgliedschaft allen Organisationen mit quartierspezifischer Zielsetzung, insbesondere Leisten, Quartiervereinen u. ä., nicht aber natürlichen Personen offen steht;
- sie die Versammlungen öffentlich abhalten und den interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern ihres Quartiers Gelegenheit geben, sich zu äussern;
- ihre Statuten den Minimalanforderungen der vom Gemeinderat erlassenen Rahmenstatuten entsprechen;
- Budgetierung und Rechnungslegung nach einheitlichen und klaren Richtlinien erfolgen.

Bern, 3. Dezember 2014

Der Gemeinderat